

KT-Drucks. Nr. 192/2021

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Thomas Wagner
Telefon 07031-663 1589
Telefax 07031-663 1589
t.wagner@lrabb.de

Az:

15.09.2021

Änderung des VVS-Gesellschaftsvertrags

Anlage 1 - Gesellschaftsvertrag

Anlage 2 - Schreiben Regierungspräsidium Stuttgart

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Vorberatung

27.09.2021

öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

11.10.2021

öffentlich

II. Beschlussantrag

Landrat Bernhard wird ermächtigt den Gesellschaftsvertrag für die Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH mit den in Anlage 1 dargestellten Änderungen zu unterzeichnen.

III. Begründung

Der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) ist als Mischverbund organisiert. Die Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger halten jeweils die

Hälfte der Geschäftsanteile an der Verbundgesellschaft, der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH. Seit der Umgründung des Verbunds 1995 gab es auf der Seite der Verkehrsunternehmen keine Veränderung in der Gesellschafterstruktur: Die Stuttgarter Straßenbahnen Aktiengesellschaft hält 26 Prozent der Geschäftsanteile, die DB Regio Aktiengesellschaft 19 Prozent der Geschäftsanteile und die GbR der Busunternehmen im VVS, ein Zusammenschluss regionaler Busunternehmer, hält 5 Prozent der Geschäftsanteile.

Zum 01.01.2022 sollen Änderungen im Gesellschaftsvertrag vorgenommen werden. Hierbei gibt es drei Schwerpunktthemen:

1. Aufnahme von Auflagen des Regierungspräsidiums Stuttgart
2. Aufnahme neuer Eisenbahnverkehrsunternehmen
3. Ermöglichung von Telefon-Videokonferenzen bei Gremiensitzungen

Parallel dazu soll aufgrund der Aufnahme neuer Eisenbahnverkehrsunternehmen eine Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen werden.

Zu 1. Auflagen des Regierungspräsidiums Stuttgart

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat im Oktober 2020 die Gesetzmäßigkeit der Veräußerung von Geschäftsanteilen im Rahmen der Vollintegration des Landkreises Göppingen unter den im beigefügten Schreiben (Anlage 2) genannten Auflagen bestätigt. Diese gegenüber den Aufgabenträgern geäußerten Auflagen bezüglich erweiterter Prüfungsrechte der Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) sind nun zum 01.01.2022 umzusetzen und wurden in den Entwurf eingearbeitet. Diese Änderungen betreffen nachfolgende Stellen im Gesellschaftsvertrag (Anlage 1):

- Auflage 1: § 25 Abs. 1 (Seite 18)
- Auflage 2: § 27 Abs. 1 (Seite 19)
- Auflage 3: § 27 Abs. 4 (Seiten 19 / 20)

Zu 2. Aufnahme der neuen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

Die VVS GmbH arbeitet gemeinsam mit ihren Gesellschaftern und den neuen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) Go Ahead Baden-Württemberg GmbH (Go-Ahead) und Abellio Rail Baden-Württemberg GmbH (Abellio), die im Juni 2019 den Betrieb im Verbundgebiet aufgenommen haben, an einer Integration aller im VVS tätigen EVU in die Verbundgesellschaft.

Nach intensiven Vorarbeiten mit allen Gesellschaftern konnte mit den beteiligten Akteuren ein gemeinsamer Konsens erreicht werden.

Ziel ist eine direkte Beteiligung der neuen EVU an der VVS GmbH. Die DB Regio AG gibt dazu von ihrem heutigen Geschäftsanteil (19 Prozent) einmalig einen Anteil in Höhe von 3,5 Prozent des VVS-Stammkapitals für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV)-Regionalverkehr in Aufgabenträgerschaft des Landes ab (1,5 Prozent Go-Ahead, 1 Prozent Abellio und 1 Prozent DB Regio AG / Regionalverkehr), so dass der verbleibende Anteil von 15,5 Prozent (dauerhaft) der S-Bahn zugeordnet wird. Die Anteile der Verbundlandkreise bleiben hiervon unberührt.

Im Hinblick auf dieses ursprünglich vereinbarte Vorgehen hat sich durch das zum 30. Juni 2021 durch Abellio wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten beantragte und vom Amtsgericht Charlottenburg eingeleitete Schutzschirmverfahren eine veränderte Situation ergeben. Abellio darf in diesem laufenden Schutzschirmverfahren keine längerfristigen Verträge abschließen und daher zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht Gesellschafter der VVS GmbH werden oder der Gesellschaftervereinbarung beitreten.

Auf eine Verschiebung der Anpassung, bis Abellio (bzw. ein neuer Betreiber) als Gesellschafter aufgenommen werden kann, soll aus folgenden Gründen verzichtet werden:

- Go-Ahead wurde der Beitritt in den Gesellschafterkreis seit langer Zeit zugesagt (Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen) und dies sollte aus Fairnessgründen nicht aufgrund der wirtschaftlichen Probleme eines anderen Marktteilnehmers verschoben werden. Außerdem hat die Verbundgesellschaft ein unmittelbares Interesse an der baldigen Aufnahme von Go-Ahead als Gesellschafter, um die Leistungsvergütung zu sichern.
- Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die im Zusammenhang mit der Vollintegration Göppingen an die Aufgabenträger ergangenen Auflagen mit einer Frist zum Jahresende 2021 versehen, so dass der Gesellschaftsvertrag ohnehin geändert werden muss und ein Notartermin fällig wäre.

Daher soll der gewählte Weg der Integration der neuen Eisenbahnverkehrsunternehmen im aktuellen Zeitplan fortgesetzt und zumindest für Go-Ahead und den Regionalverkehr der DB Regio AG wie geplant umgesetzt werden. Diese würden daher aus dem von der DB Regio AG abzugebenden Gesellschafteranteil von insgesamt 3,5 % einen Gesellschafteranteil von 1,5 % (Go-Ahead) bzw. 1,0 % (DB Regio AG / Regionalverkehr) erhalten.

Der Beitritt von Abellio soll nach Abschluss des Schutzschirmverfahrens nachgeholt werden. Soweit als Folge des Schutzschirmverfahrens ein neuer Betreiber die bisherigen Verkehre von Abellio übernimmt, soll dieser anstelle von Abellio Gesellschafter der VVS GmbH werden. Bis zum Beitritt von Abellio oder ggf. eines neuen Betreibers als Gesellschafter der VVS GmbH würde der hierfür vorgesehene Gesellschafteranteil von 1,0 Prozent, innerhalb der für die EVU vorgesehenen Gesellschafteranteile von insgesamt 3,5 Prozent, übergangsweise beim Verkäufer, d.h. bei der DB Regio AG, verbleiben.

Im Zusammenhang mit der Aufnahme neuer Eisenbahnverkehrsunternehmen soll eine Gesellschaftervereinbarung zwischen den Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Verkehre in Aufgabenträgerschaft des Landes erbringen, dem Land und der VVS GmbH mit den vorgesehenen Regelungsinhalten abgeschlossen werden. Ein Gremienbeschluss des Kreistags ist somit nicht erforderlich. Die Gesellschaftervereinbarung hat auch keine Auswirkungen auf den VVS-Gesellschaftsvertrag. Die Gesellschaftervereinbarung enthält Regelungen zum Ein- und Austritt der Eisenbahnverkehrsunternehmen, unter anderem die Regelung, dass ihr Inhalt bei Abschluss und Veränderung den übrigen Gesellschaftern der VVS GmbH bekannt zu geben ist. Des Weiteren wird das Entsenderecht für das der Gruppe der Eisenbahnverkehrsunternehmen in Aufgabenträgerschaft des Landes zustehende Aufsichtsratsmandat im Innenverhältnis der Eisenbahnverkehrsunternehmen festgelegt.

Zusätzlich sind Anpassungen im VVS-Gesellschaftsvertrag vorgesehen. Diese dienen dazu, das Entsenderecht für ein Aufsichtsratsmandat durch die Gruppe der EVU zu regeln und, die insgesamt Höhe der künftigen Geschäftsanteile dieser Gruppe zu dokumentieren (s. Anlage 2, § 3 Abs.1, Seite 3, § 16 Abs.4, Seite 10 und § 19 Abs.2, Seite 13). Daneben sollen vertragliche Regelungen dahingehend geöffnet werden, dass künftig nicht alle Gesellschafter Veränderungen zustimmen müssen, die sich ausschließlich innerhalb der Gruppe der EVU, die Verkehre in Aufgabenträgerschaft des Landes erbringen, abspielen (s. Anlage 2, § 5, Seite 4).

Zu 3. Abweichung von Präsenzsitzungen

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie soll eine Regelung eingefügt werden, die Gremiensitzungen auch in Form einer Video-Telefonkonferenz ermöglicht (s. Anlage 2, § 17 Abs.4, Seite 11 und § 20 Abs. 6, Seite 15).

Weiterer Ablauf:

Nach Einholung der erforderlichen Gremienbeschlüsse soll ein Beschluss durch den VVS-Aufsichtsrat im Oktober erfolgen und noch in diesem Jahr der notwendige Notartermin angesetzt werden.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 27.09.2021 beraten und empfiehlt dem Kreistag einstimmig, antragsgemäß zu beschließen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Landkreis Böblingen.



Roland Bernhard